VERORDNUNG (EWG) Nr. 1601/74 DES RATES

vom 29. April 1974

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 239/73 betreffend den Preis für den Absatz von im Rahmen des Commonwealth-Zuckerabkommens in das Vereinigte Königreich eingeführtem Zucker

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den Vertrag über den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft (1), insbesondere auf Protokoll Nr. 17 Absatz 5 der dem Vertrag beigefügten Akte,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Absatz 3 des Protokolls Nr. 17 der Beitrittsakte muß der Preis für den Absatz von im Rahmen des Commonwealth-Zuckerabkommens in das Vereinigte Königreich eingeführtem Zucker so festgesetzt werden, daß es möglich ist, die betreffenden Mengen tatsächlich abzusetzen, ohne den Absatz des Zuckers aus der Gemeinschaft zu gefährden.

Durch Verordnung (EWG) Nr. 1599/74 des Rates vom 29. April 1974 zur Festsetzung der Preise im Sektor Zucker, der Standardqualität für Zuckerrüben sowie des Berechnungskoeffizienten für die Höchstquote für das Zuckerwirtschaftsjahr 1974/1975 (2) sowie die Verordnung (EWG) Nr. 1600/74 des Rates vom 29. April 1974 zur Festsetzung der abgeleiteten Interventionspreise, der Interventionspreise für Rübenrohzucker, der Zuckerrübenmindestpreise, der Schwellenpreise und des Höchstbetrags der Produktionsabgabe für das Zuckerwirtschaftsjahr 1974/1975 (3) wurde der Interventionspreis für Zucker neu festgesetzt.

Es ist daher auch erforderlich, den Absatzpreis und die Raffinierungsbeihilfe für den Zeitraum vom 1. Juli 1974 bis zum 28. Februar 1975 neu festzusetzen und die Verordnung (EWG) Nr. 239/73 des Rates vom 31. Januar 1973 über den Preis für den Absatz von im Rahmen des Commonwealth-Zuckerabkommens in das Vereinigte Königreich eingeführtem Zucker und über Maßnahmen zur Erleichterung des Absatzes des Zuckers, der in den französischen überseeischen Departements erzeugt worden ist (4), in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 1639/73 (5), entsprechend zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 239/73 wird wie folgt geändert:

a) in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c) wird der Betrag 16,86 Rechnungseinheiten durch den Betrag 16,39 Rechnungseinheiten ersetzt;

b) in Artikel 1 Absatz 1 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Überschreitet der Marktpreis im Vereinigten Königreich die Höhe des Interventionspreises, so paßt die Kommission den unter Buchstabe c) genannten Absatzpreis entsprechend dieser Überschreitung an";

c) in Artikel 3 Buchstabe c) wird der Betrag von 0,43 Rechnungseinheiten durch den Betrag 0,94 Rechnungseinheiten ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1974 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 29. April 1974.

Im Namen des Rates
Der Präsident
J. ERTL

(1) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 5.
(2) Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.
(3) Siehe Seite 3 dieses Amtsblatts.
(4) ABl. Nr. L 29 vom 1. 2. 1973, S. 14.
(5) ABl. Nr. L 165 vom 21. 6. 1973, S. 5.